



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Fahrrad+

**Versicherung und
Beistand für Fahrräder
und motorisierte
Fortbewegungsmittel**

12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Basisgarantie – Fahrzeugschutz

1. Versicherte Fahrräder	4	
2. Versicherte Personen	4	
3. Territorialer Geltungsbereich	5	
4. Allgemeine Ausschlüsse der Basisgarantie „Fahrzeugschutz“ (Sachschäden, Diebstahl und Beistand)	5	
5. Garantien	6	5.1. Diebstahl
	6	5.2. Sachschäden
	7	5.3. Fahrradbeistand
	7	5.3.1. Versicherte Schadensfälle
	7	5.3.2. Deckungsleistungen
	8	5.3.3. Zahlungsmodalitäten, wenn der Beistand nicht von uns organisiert wurde
	8	5.3.4. Leistungsgrenze
	8	5.3.5. Zusätzliche Ausschlüsse speziell für den Beistand
	8	5.3.6. Ihre Verpflichtungen
6. Unsere Empfehlungen zum Vertragsabschluss	9	6.1. Der Versicherungswert
	9	6.2. Die versicherten Fahrräder
	9	6.3. Verwendung der versicherten Fahrräder
	9	6.4. Die anzubringende Diebstahlsicherung
7. Unsere Empfehlungen während der Vertragslaufzeit	10	7.1. Wertänderung
	10	7.2. Verkauf, Übertragung, Verschenken, Vernichtung und dauerhafte Außerbetriebnahme des versicherten Fahrrads
	10	7.3. Erwerb eines neuen Fahrrads
	10	7.4. Beendigung des Leasingverhältnisses oder eines sonstigen Mietvertrages für das Fahrrad
8. Schadensfälle	10	8.1. Ihre Pflichten im Schadensfall
	11	8.2. Unsere Pflichten im Schadensfall
9. Abschätzungsmodalitäten	12	
10. Selbstbeteiligung	12	
11. Entschädigung bei Reparatur	12	
12. Entschädigung bei Totalschaden	13	
13. Vorschäden	13	
14. Nutzung des Wracks	14	
15. Widerspruchsrecht	14	

Seite

Optionsgarantie – Sicherheit des Radfahrers

1. Versicherte Personen	15	
2. Territorialer Geltungsbereich	15	
3. Versicherungsschutz	15	3.1. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit
	15	3.2. Tod
	16	3.3. Behandlungskosten
4. Ausschlüsse	16	
5. Unsere Empfehlungen zum Vertragsabschluss	16	
6. Unsere Empfehlungen während der Vertragslaufzeit	16	
7. Entschädigungsmodalitäten	17	
8. Ihre Pflichten im Schadensfall	17	
9. Unsere Pflichten im Schadensfall	18	
10. Unser Regressrecht	19	
11. Verschlechterung	19	

Allgemeine Bestimmungen

1. Ihr Vertrag	20	1.1. Die Parteien des Versicherungsvertrags
	20	1.2. Die Unterlagen
	20	1.3. Anlaufstellen bei Fragen oder Streitigkeiten
	21	1.4. Inkrafttreten und Laufzeit
	21	1.5. Kündigung
	23	1.6. Aufhebung des Vertrags
	23	1.7. Mitteilungen
	24	1.8. Wer zahlt Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen?
	24	1.9. Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?
	24	1.10. Indexierung
2. Ihre Prämie	24	2.1. Zahlung
	24	2.2. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?
3. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten	25	
Lexikon	32	

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder **Schadensfall** wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- Fettgedruckte Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein.

BASISGARANTIE – FAHRZEUGSCHUTZ

1. VERSICHERTE FAHRRÄDER

Der Begriff „**Fahrrad**“ bezeichnet alle **Fahrräder** oder motorisierte Fortbewegungsmittel, die Sie uns bei der Unterzeichnung oder während der Laufzeit des Vertrags angegeben haben und von denen Sie uns die Rechnung und ein Bild zu Identifikationszwecken übermittelt haben. Diese müssen einer der folgenden Definitionen entsprechen:

- **Fahrrad**: Alle Arten von **Fahrrädern**, einschließlich Elektro-Fahrrädern mit einer autonomen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h oder mit einer nicht autonomen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h.
- Motorisierte Fortbewegungsmittel: Segways, Hoverboards, Monowheels, Elektrofahrzeuge für Menschen mit Behinderung, Elektroroller und Elektro-Skateboards mit einer autonomen Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h.

Gemäß der gewählten und in den besonderen Bedingungen angeführten Formel, versichern wir Folgendes:

- in der Formel „Mono“: Das versicherte **Fahrrad**, sofern Sie dessen Eigentümer oder berechtigter Halter im Rahmen eines Leasingvertrags sind.
- in der Formel „Multi“: Die versicherten **Fahrräder**, deren Eigentümer oder berechtigter Halter im Rahmen eines Leasingvertrags Sie oder irgendein Mitglied Ihres Haushalt sind. Der Versicherungsschutz ist jedoch auf höchstens 5 **Fahrräder** beschränkt.

2. VERSICHERTE PERSONEN

Bei Sachschäden und Diebstahl: Sie, der Versicherungsnehmer, oder die in den besonderen Bedingungen genannte versicherte Person.

Ihr Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, in wessen Besitz sich das **Fahrrad** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** befindet.

Im Beistandsfall: Sie, der Versicherungsnehmer, sowie alle Mitglieder Ihres Haushalts, wenn sich der **Schadensfall** auf das versicherte **Fahrrad** oder ein anderes Fahrrad oder motorisiertes Fortbewegungsmittel bezieht, das Ihnen gehört oder nicht und in den Geltungsbereich des Vertrages fällt.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, versichern wir den berechtigten Fahrer des versicherten **Fahrrades**.

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten müssen ihren Hauptwohnsitz und Hauptwohntort in Belgien haben.

3. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Bei **Sachschäden und Diebstahl**: Der Versicherungsschutz gilt in Belgien und in der ganzen Welt bei Reisen und Aufhalten welche einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 2 Monaten nicht überschreiten.

In **Beistandsfällen**: Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich in Belgien und in einem Umkreis von 30 km außerhalb der Landesgrenzen.

4. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE DER BASISGARANTIE „FAHRZEUGSCHUTZ“ (SACHSCHÄDEN, DIEBSTAHL UND BEISTAND)

In folgenden Fällen leisten wir grundsätzlich keine Unterstützung:

- bei Vermietung des **Fahrrads** durch einen Versicherten,
- bei Teilnahme an kollektiven **Gewalttaten, Unruhen** oder **Volksbewegungen**.

Folgendes versichern wir grundsätzlich nicht:

- persönliche Gegenstände und transportierte Objekte (Mobiltelefon, Smartphone, Fotoapparat usw.),
- die Abwertung und/oder den vorübergehenden Nutzungsausfall während der Reparatur oder des Ersatzes des **Fahrrads** aufgrund eines **Schadensfalls**,
- **Schadensfälle**, die während der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern auftreten (Taxi , Stadtrundfahrten, Zustelldienste, Expresskuriere usw.),
- **Schadensfälle**, die im Rahmen der Ausübung eines professionell praktizierten Sports auftreten, d. h. bei dem die Vergütung und/oder Gesamtleistungen von Sponsoren den jährlich durch den Königlichen Erlass gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über Arbeitsverträge festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt,
- **Schadensfälle**, infolge der Teilnahme an einem Wettbewerb nach welchem eine finanzielle Belohnung vergeben wird.
- **Schadensfälle**, bei denen wir feststellen, dass sie auf Vorsatz oder folgende Fälle grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind:
 - Alkoholvergiftung mit mehr als 0,8 g/l Blutalkoholgehalt oder Trunkenheit oder ähnlicher Zustand infolge des Konsums von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen die dazu führen, dass der Fahrer des **Fahrrads** die Kontrolle über seine Handlungen verliert,
 - eine Wette oder eine Herausforderung,
 - eine technische Änderung des versicherten **Fahrrads** (gegebenenfalls in Bezug auf die Konformitätsbescheinigung, der es unterliegt), wie **beispielsweise** eine Leistungs- oder Geschwindigkeitsänderung, die durch den Versicherten oder auf dessen Verlangen vorgenommen wird.
- **Schadensfälle** infolge von Suizid oder versuchtem Suizid des Halters des **Fahrrads**,
- Schäden durch ein **Nuklearrisiko**

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das schadensverursachende Ereignis jemand anderem als Ihnen oder den Mitgliedern Ihres Haushalts zuzuschreiben ist und dass es entgegen Ihren Anweisungen oder ohne Ihr Wissen eingetreten ist. In diesem Falle werden wir Anspruch gegen den Urheber des **Schadensfalls** erheben.

5. GARANTIE

Die Garantie „Fahrzeugschutz“ beinhaltet Folgendes:

5.1. Diebstahl

oder Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl entstehen,

- durch Einbruch in eine Wohnung, in eine abgeschlossene Fahrradbox oder in einen vollständig abgeschlossenen, überdachten und verschlossenen Raum, oder
- mit Aufbrechen der Diebstahlsicherung, vorausgesetzt, dass das **Fahrrad** ordnungsgemäß an einem **festen Befestigungspunkt** mit einer **anerkannte Diebstahlsicherung** befestigt wurde, oder
- durch Einbruch in ein abgeschlossenes Fahrzeug oder von einem Fahrzeug, sofern das **Fahrrad** ordnungsgemäß mit einer **anerkannte Diebstahlsicherung** am Anhänger, Dachträger oder Fahrradträger befestigt und diese Diebstahlsicherung aufgebrochen wurde, oder
- durch körperlichen Angriff auf den Fahrer („Bike-Jacking“),

außer Diebstahl oder versuchter Diebstahl,

- beim Parken in einer Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt (Postleitzahlen zwischen 1000 und 1210) oder in Antwerpen (Postleitzahlen 2000, 2040, 2100, 2140, 2170, 2180, 2600, 2610, 2660) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, wenn das Fahrrad sich nicht in eine Wohnung, in eine abgeschlossene Fahrradbox oder in einen vollständig abgeschlossenen, überdachten und verschlossenen Raum befindet,
- bei dem Mitglieder Ihres Haushalts der bzw. die Urheber oder Komplizen sind,
- der von den Bediensteten des Versicherten oder von Personen, die in dessen Haushalt leben, begangen wird,
- wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihre beschädigte, **anerkannte Diebstahlsicherung** oder deren Kaufbeleg, datiert vor dem **Schadensfall** oder die Schlüssel dieser **Diebstahlsicherung** vorzulegen,
- von folgendem abnehmbaren **Zubehör** im Außenbereich: Batterieladegerät, Bordcomputer oder Steueranzeige, Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme, Action-Camcorder und deren Halterungen.

Wir versichern auch **Zubehör** außer das im vorstehenden Absatz genannte, das nach der Unterzeichnung erworben und nicht im Versicherungswert berücksichtigt wurde. Für diese wird eine Entschädigung nach den gleichen Degressivitätsregeln wie für das **Fahrrad** bis zu einem Höchstbetrag von 250 EUR inklusive Mehrwertsteuer gezahlt.

Unter Diebstahl verstehen wir die betrügerische Entwendung einer Sache durch eine Person, die nicht deren Eigentümer ist. Als Diebstahl gilt auch die betrügerische Entwendung einer Sache im Eigentum einer anderen Person zum Zwecke der vorübergehenden Nutzung.

5.2. Sachschäden

Schäden, die durch einen **Unfall**, den Transport des **Fahrrads** einschließlich seiner Auf- und Abladung, Vandalismus oder böswillige Absicht verursacht werden, außer:

- Schäden, die durch normale oder ungewöhnliche Abnutzung, Bau-, Montage- oder Materialfehler oder offensichtliche Wartungsmängel entstehen
- Schäden
 - an den Reifen,
 - an folgendem abnehmbaren **Zubehör** : Batterie, Batterieladegerät, Bordcomputer oder Steueranzeige, Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme, Action-Camcorder und deren Halterungen, wenn keine weiteren Schäden am **Fahrrad** infolge desselben **Schadensfalls** entstanden sind.

Wir versichern zudem Folgendes:

- vom Radfahrer getragene Ausrüstung (Helm, Brille, Armbanduhr, spezielle Kleidung oder Schutzausrüstung), außer wenn keine weiteren Schäden am **Fahrrad** infolge desselben **Schadensfalls** aufgetreten sind,
- **Zubehör** außer das im vorstehenden Absatz ausgeschlossene, das nach der Unterzeichnung erworben und nicht im Versicherungswert berücksichtigt wurde.

Die Ausrüstung des Radfahrers wird zum **Realwert** erstattet und das **Zubehör** wird nach den gleichen Degressivitätsregeln wie das **Fahrrad** erstattet. Unsere Kostenübernahme ist auf maximal 250 EUR inklusive Mehrwertsteuer für diese beide Posten gemeinsam begrenzt.

5.3. Fahrradbeistand

Unter der Rufnummer **02 550 05 55** können Sie rund um die Uhr, an 7 Tagen in der Woche telefonisch in nachstehenden Situationen Beistand in Anspruch nehmen.

Damit wir den Beistand bestmöglich organisieren können, sollten Sie sicherstellen, dass Sie sich vor jeder Maßnahme mit uns in Verbindung setzen und nur mit unserer Zustimmung Beistandskosten eingehen, außer in Fällen von höherer Gewalt.

Wie bei jeder Entscheidung, die Sie betrifft, ist Ihre Zustimmung oder die eines Mitglieds Ihrer Familie eine notwendige Voraussetzung.

Sie können unsere Empfehlungen annehmen oder ablehnen. Wenn Sie jedoch unsere Empfehlungen ablehnen oder wenn Sie unsere Zustimmung nicht eingeholt haben, beschränkt sich unsere Unterstützung, sofern es keine besonderen Einschränkungen gibt, auf die Kosten, die uns entstanden wären, wenn wir die Leistung selbst organisiert hätten.

5.3.1. Versicherte **Schadensfälle**

Sie können den Fahrradbeistand in Anspruch nehmen, wenn eine Weiterfahrt für Sie unerwartet unmöglich wird oder Sie aufgrund folgender Umstände nicht in der Lage sind, unter angemessenen Sicherheitsbedingungen zu fahren:

- ein Verkehrsunfall,
- eine Panne,
- eine Reifenpanne,
- Vandalismus,
- Diebstahl oder versuchter Diebstahl,
- Verlust des Schlüssels des Sicherheitsschlusses und/oder blockiertes Sicherheitsschloss (gegen Vorlage eines Ausweises oder Kaufbelegs des **Fahrrads** auf Anfrage).

Sie erhalten Fahrradbeistand, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das **Fahrrad** ist mehr als 1 Kilometer von Ihrem Abfahrtsort entfernt (Haus, Wohnung, Auto usw.).
- Das **Fahrrad** befindet sich auf einer Straße, die für ein Bergungsfahrzeug zugänglich ist; andernfalls müssen Sie das versicherte **Fahrrad** an den nächstgelegenen Ort bringen, der für das Bergungsfahrzeug zugänglich ist, da Ihnen der Beistand sonst verweigert werden könnte.
- Innerhalb der letzten 12 Monate haben Sie unsere Unterstützung nicht bereits zweimal in Anspruch genommen.

5.3.2. Deckungsleistungen

■ Beistand bei Diebstahl des **Fahrrads**

Wenn Ihr **Fahrrad** gestohlen wurde, übernehmen wir Ihren Transfer zu Ihrem Abfahrtsort, Zielort oder einem anderen Ort Ihrer Wahl in Belgien.

Wenn Sie von Familienmitgliedern begleitet werden, kümmern wir uns auch um diese (Maximum 5 Personen).

Betrifft der Beistand ein vorübergehend geliehenes **Fahrrad**, haben Sie Anspruch auf unsere Unterstützung, wenn Sie gemäß dem Leihvertrag keinen Anspruch auf Unterstützung haben, wobei sich diese dann jedoch darauf beschränkt, Sie zurück zum Vermieter zu bringen.

- Beistand bei **Unfällen**, Pannen, Reifenpannen, Vandalismus oder versuchtem Diebstahl des **Fahrrads**, Verlust des Schlüssels für das Sicherheitsschloss und/oder blockiertem Sicherheitsschloss.

Wir organisieren und übernehmen die Unterstützung durch einen Pannendienst an dem Ort, an dem Ihr **Fahrrad** infolge eines **Schadensfalls** liegen geblieben ist, oder an dem nächstgelegenen Ort in der Nähe des Ausfallorts, der für das Bergungsfahrzeug zugänglich ist.

Wenn es nicht möglich ist, Ihr **Fahrrad** fahrtüchtig wiederherzustellen oder keine angemessenen Sicherheitsbedingungen zur Leistung des Pannendienstes am Ausfallort gewährleistet werden können, bringen wir Sie und Ihr **Fahrrad** zu einer Werkstatt Ihrer Wahl oder zu Ihrem Abfahrtsort, Zielort oder einem anderen Ort Ihrer Wahl in Belgien, oder beides, wenn Sie nicht vor Ort auf die Reparatur warten.

Wenn Sie von Familienmitgliedern begleitet werden, kümmern wir uns auch um diese (Maximum 5 Personen).

Betrifft der Beistand ein vorübergehend geliehenes **Fahrrad**, haben Sie Anspruch auf unsere Unterstützung, wenn Sie gemäß dem Leihvertrag keinen Anspruch auf Unterstützung haben, wobei sich diese darauf beschränkt, Sie zurück zum Vermieter zu bringen.

- **Ersatzfahrrad**

Wenn das versicherte **Fahrrad** aufgrund eines versicherten **Schadensfalls** nicht mehr benutzbar ist, stellen wir Ihnen auf Wunsch für maximal 7 Tage ein Ersatzfahrrad zur Verfügung; wir bemühen uns, Ihnen ein Fahrrad desselben Typs zur Verfügung zu stellen, sind aber lediglich dazu verpflichtet, Ihnen ein mechanisch betätigtes Standardfahrrad (Erwachsenengröße) bereitzustellen.

Wir organisieren und übernehmen Ihren Transport im Taxi sowohl für die Abholung als auch für die Rückgabe des Ersatzfahrrades.

5.3.3. Zahlungsmodalitäten, wenn der Beistand nicht von uns organisiert wurde

In diesem Fall übernehmen wir gegen Vorlage von Nachweisen oder Originalbelegen die Pannenhilfe- und Transportkosten, die Ihnen entstanden sind, bis zu dem Betrag, den wir bezahlt hätten, wenn wir die Leistung(en) selbst organisiert hätten, bis zu höchstens 125 EUR.

5.3.4. Leistungsgrenze

Wir haften nicht für Nichterbringung des Beistands, Fahrlässigkeit oder Verzögerungen bei der Erbringung, bei Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, oder bei höherer Gewalt, insbesondere bei einem Bürgerkrieg oder internationalen Krieg, einem Volksaufstand, einem Streik, Vergeltungsmaßnahmen, einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Radioaktivität, einer Naturkatastrophe usw.

5.3.5. Zusätzliche Ausschlüsse speziell für den Beistand

In folgenden Fällen sind wir nicht verpflichtet, Unterstützung zu leisten:

- Bei Teilnahme an organisierten Fahrten als Amateur, bei denen die Organisatoren der Veranstaltung technische Hilfe leisten. Wenn das Problem nicht durch die technische Unterstützung des Veranstalters gelöst werden kann, können Sie sich an uns wenden.
- Bei der Beförderung von außerschulischen Gruppen von Minderjährigen.
- Bei Immobilisierung infolge einer Geldstrafe jeglicher Art oder einer Beschlagnahmung des **Fahrrads** durch die örtlichen Behörden.

5.3.6. Ihre Verpflichtungen

Sie verpflichten sich zu Folgendem:

- Bereitstellung von Originalbelegen für die entstandenen Kosten auf erstes Anfragen,
- Nachweis der Umstände, durch die der Anspruch auf die im Versicherungsschutz enthaltenen Leistungen entsteht, wenn wir Sie dazu auffordern.

Andernfalls können wir von Ihnen die Rückerstattung der uns entstandenen Kosten bis zur Höhe des Schadens verlangen, den wir erlitten haben, weil Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

6. UNSERE EMPFEHLUNGEN ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

(Artikel 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen genaue Angaben über das zu versichernde Risiko machen, indem Sie die Fragen, die wir Ihnen stellen, wahrheitsgemäß beantworten.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Auslassungen oder Ungenauigkeiten reduzieren oder verweigern wir unsere Unterstützung und Sie müssen uns jegliche bereits gezahlte Entschädigung zurückerstatten.

6.1. Der Versicherungswert

(Artikel 96 bis 98 und Artikel 107 bis 109 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie geben den Versicherungswert unter eigener Verantwortung an. Dieser Wert wird in den besonderen Bedingungen aufgeführt

- Bei der Formel „Mono“ muss der Versicherungswert dem auf der Kaufrechnung des **Fahrrads** angegebenen Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer zuzüglich des Wertes (einschließlich Montage) des mit dem **Fahrrad** gelieferten oder nachträglich montierten **Zubehörs** entsprechen.
- Bei der Formel „Multi“ muss der Versicherungswert dem auf der Kaufrechnung des Bezugs**fahrrads**, d. h. des **Fahrrads**, auf dem die Preisberechnung Ihres Vertrags basiert, angegebenen Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer zuzüglich des Wertes (einschließlich Montage) des mit dem **Fahrrad** gelieferten oder nachträglich montierten **Zubehörs** entsprechen.

Falls Ihr **Fahrrad** unterversichert ist, wenden wir eine **Verhältnisregel** für Beträge an.

6.2. Die versicherten Fahrräder

Sie müssen uns von jedem der **Fahrräder**, die Sie versichern möchten, die Rechnung und ein Foto schicken, anhand dessen wir es identifizieren können. Vergessen Sie nicht, dies zu tun, da die Fahrräder andernfalls nicht versichert sind.

Zudem müssen Sie uns Folgendes mitteilen:

- Die Anzahl der versicherten **Fahrräder**: Diese Zahl bestimmt die von Ihnen gewählte Formel (Mono oder Multi); im Punkt „1. Versicherte Fahrräder“ (Seite 3) wird angegeben, was je nach Wahl im Versicherungsschutz inbegriffen ist.
- Die Art der versicherten **Fahrräder**: Die Art bestimmt Ihre Prämie sowie das für den Rahmen verwendete Material; bei falscher Angabe wenden wir eine **Verhältnisregel** für Prämien an.

Überprüfen Sie auch das Alter und den Wert der **Fahrräder**, die Sie versichern möchten.

Ihre besonderen Bedingungen legen den Geltungsbereich des Vertrags fest, welcher wiederum unsere Bedingungen für die Übernahme von Risiken vorgibt.

6.3. Verwendung der versicherten Fahrräder

Sollten Sie Ihr **Fahrrad** – auch nur teilweise – für berufliche Zwecke (Dienstreisen) nutzen, müssen Sie uns dies mitteilen und die Prämie wird an diese Nutzung angepasst; bei falscher Angabe wenden wir eine **Verhältnisregel** für Prämien an.

6.4. Die anzubringende Diebstahlsicherung

Erkundigen Sie sich über die Liste der von uns **anerkannte Diebstahlsicherungen** und die Bedingungen, unter denen diese Vorrichtungen eingesetzt werden müssen.

7. UNSERE EMPFEHLUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

(Artikel 60 Abs. 4, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Denken Sie daran, uns etwaige Änderungen mitzuteilen, insbesondere solche, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos führen können.

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Auslassungen oder Ungenauigkeiten reduzieren oder verweigern wir unsere Unterstützung und Sie müssen uns jegliche bereits gezahlte Entschädigung zurückerstatten.

7.1. Wertänderung

Sie sind verpflichtet, uns über Änderungen des zu versichernden Wertes zu informieren, z. B. wenn Sie nach dem Kauf des **Fahrrads** zusätzliches **Zubehör** anbringen.

7.2. Verkauf, Übertragung, Verschenken, Vernichtung und dauerhafte Außerbetriebnahme des versicherten **Fahrrads**

Denken Sie daran, uns unverzüglich über diese Umstände zu informieren, damit der Vertrag gekündigt oder an den neuen Sachverhalt angepasst werden kann.

7.3. Erwerb eines neuen **Fahrrads**

Sie müssen uns über den Kauf eines neuen **Fahrrads** unterrichten und dessen Eigenschaften mitteilen, falls Sie dieses versichern möchten. Andernfalls werden wir die Unterstützung verweigern.

Wenn Sie ein neues **Fahrrad** kaufen, gilt der zuvor erworbene Versicherungsschutz für das alte und neue **Fahrrad** während 16 Tagen ab dem auf der Kaufrechnung angegebenen Kaufdatum des neuen **Fahrrads**.

Sie müssen uns die Kaufrechnung des neuen **Fahrrad** liefern.

Während dieser Frist ist Ihr neues **Fahrrad** bis zu dem auf dieser neuen Kaufrechnung angegebenen Wert versichert.

Nach Ablauf dieser Frist ist Ihr neues **Fahrrad** nicht mehr versichert, wenn es nicht bei uns angemeldet wurde; nur das versicherte **Fahrrad** ist weiterhin versichert, solange Sie dessen Eigentümer, Mieter oder berechtigter Halter bleiben.

7.4. Beendigung des Leasingverhältnisses oder eines sonstigen Mietvertrages für das **Fahrrad**

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkauf des **Fahrrads**.

8. SCHADENSFÄLLE

8.1. Ihre Pflichten im Schadensfall

(Artikel 74 bis 76 und 110 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Bei Nichteinhaltung der nachstehenden Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Unterstützungsleistungen herabsetzen oder unterlassen oder die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls** von Ihnen fordern.

Bei einem Schadensfall verpflichten Sie sich:

Den Schadensfall zu melden

Sobald der **Schadensfall** eingetreten ist, müssen Sie Folgendes tun:

1. Alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu verhindern oder diesen entgegenzuwirken.
2. Bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus oder böswilligen Beschädigungen sofort und auf jeden Fall binnen 48 Stunden nach Eintritt des **Schadensfalls** bei den zuständigen Behörden (und bei Diebstahl im Ausland bei Ihrer Rückkehr nach Belgien bei den belgischen Justizbehörden) Anzeige erstatten, unter Angabe so vieler Einzelheiten wie möglich: Rahmennummer Ihres **Fahrrads** (auf der Kaufrechnung vermerkt), Beschreibung Ihres **Fahrrads** und die Umstände, in denen Sie es zuletzt gesehen haben.
Sie können die Anzeige auch online erstatten: http://www.belgium.be/fr/services_en_ligne/app_police_on_web.jsp.
3. Uns den **Schadensfall**, dessen Umstände und die bekannten oder mutmaßlichen Ursachen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 8 Tagen nach dessen Eintritt anzeigen.
4. Uns alle folgenden Nachweise aushändigen:
 - a) In allen Fällen:
 - Kopie der Kaufrechnung.
 - b) Bei Diebstahl:
 - die beschädigte Diebstahlsicherung oder deren Schlüssel und den Einkaufsnachweis der Diebstahlsicherung;
 - für Elektro**fahrräder**, das Ladegerät und die Batterieschlüssel des gestohlenen **Fahrrads**;
 - das von den zuständigen Behörden ausgestellte Anzeigeprotokoll;
 - einen polizeilichen Nachweis über den Einbruch in die Box oder den Raum, in dem sich das gestohlene **Fahrrad** befand.
 - c) Bei versehentliche (teilweisen oder totalen) Unfallschäden:
 - den Kostenvoranschlag mit Angabe der Art des Schadens und des Umfangs der Reparaturen, bevor sie durchgeführt werden. Bei Bedarf fordern wir die Beteiligung eines Sachverständigen;
 - Fotos des beschädigten **Fahrrad**;
 - eine Bescheinigung der Werkstatt, wenn das **Fahrrad** für „nicht reparierbar“ erklärt wird.

Mit uns bei der Abwicklung des Schadensfalls zusammenzuarbeiten

- uns umgehend alle relevanten Unterlagen und alle erforderlichen Auskünfte für eine reibungslose Bearbeitung des Vorgangs mit teilen und uns ermächtigen, uns diese zu beschaffen; hierzu sammeln Sie nach dem Auftreten des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Untersuchungen zu erleichtern
- vor der Durchführung von provisorischen oder dringenden Reparaturen unsere Zustimmung einzuholen, wenn deren Kosten 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer übersteigen
- uns mitteilen, wo das **Fahrrad** sich zum Zwecke von Sichtuntersuchungen befindet
- uns umgehend zu benachrichtigen, sobald das gestohlene **Fahrrad** gefunden wurde
- bei Diebstahl, wenn die Entschädigung bereits auf der Grundlage eines Totalverlustes gezahlt wurde, innerhalb von 15 Tagen eine der folgenden Optionen zu wählen:
 - den Verzicht auf das **Fahrrad** zu unseren Gunsten
 - oder die Rückgabe des **Fahrrads** gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung, abzüglich des Betrags der erforderlichen Reparaturkosten, um das **Fahrrad** in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

8.2. Unsere Pflichten im Schadensfall

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz gilt und innerhalb dessen Grenzen verpflichten wir uns dazu:

- den Vorgang bestmöglich für Sie zu bearbeiten;
- Sie in allen Phasen über den Verlauf Ihres Vorgangs auf dem Laufenden zu halten;
- die fällige Entschädigung so schnell wie möglich zu zahlen.

9. ABSCHÄTZUNGSMODALITÄTEN

Der Schaden muss sofort nach Eintritt eines **Schadensfalls** abgeschätzt werden. Diese Maßnahme ist unerlässlich, bedeutet aber nicht, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen.

Wir beauftragen einen Sachverständigen, der die Reparaturkosten bestimmt und feststellt, ob das **Fahrrad** einen Totalschaden erlitten hat. Die Reparaturkosten werden nach allgemeinem Recht geschätzt.

Bei Unstimmigkeiten über die von unserem Sachverständigen festgesetzte Schadenshöhe haben Sie die Möglichkeit, in Absprache mit unserem Sachverständigen einen anderen Sachverständigen mit der Festlegung der Schadenshöhe zu beauftragen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen ernennen sie einen Dritten, mit dem sie ein Kollegium bilden, das nach Mehrheit der Stimmen entscheidet. In Ermangelung einer Mehrheit ist die Meinung des dritten Sachverständigen maßgebend. Ernennet eine der Parteien keinen Sachverständigen oder sind sich die Sachverständigen der Parteien über die Wahl des Dritten nicht einig, so wird die Ernennung vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz an Ihrem Wohnsitz auf Antrag der zuerst handelnden Partei vorgenommen.

Gleiches gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt. Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Jede Partei trägt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen. Die Kosten und Honorare des dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen zwischen Ihnen und uns aufgeteilt.

10. SELBSTBETEILIGUNG

Die Selbstbeteiligung ist der Teil des Schadens, dessen Kosten Sie selbst tragen müssen.

Die geltende Selbstbeteiligung wird in Ihren besonderen Bedingungen festgelegt.

11. ENTSCHÄDIGUNG BEI REPARATUR

Wird das **Fahrrad** als reparaturfähig erklärt, erfolgt die Berechnung der fälligen Entschädigung wie folgt:

Von dem Sachverständigen festgelegter Reparaturbetrag (1)
+ nicht rückforderbare Mehrwertsteuer (2)
Zwischensumme
- Selbstbeteiligung
Fällige Entschädigung

(1) Nach Anwendung einer möglichen **Verhältnisregel**, unbeschadet des Vorteils, den wir Ihnen unter den Punkten 5.1, Seite 4 (Diebstahl) und 5.2, Seite 5 (Sachschäden) für **Zubehör** gewähren, das nicht im Versicherungswert enthalten ist.

(2) Die Entschädigung wird durch den Teil der Mehrwertsteuer ergänzt, der vom Eigentümer des **Fahrrads** basierend auf dem zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** geltenden Mehrwertsteuersatz nicht rückforderbar ist, ohne den Betrag der beim Kauf des **Fahrrads** tatsächlich gezahlten Mehrwertsteuer zu überschreiten.

12. ENTSCHÄDIGUNG BEI TOTALSCHADEN

Das **Fahrrad** gilt als Totalschaden, wenn

- der Schaden technisch nicht zu beheben ist
- die Reparaturkosten den Wert des **Fahrrads** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**, wie als (1) in der nachstehenden Berechnung definiert, abzüglich des vom Sachverständigen festgelegten Wertes nach dem **Schadensfall** übersteigen; diese Beträge beinhalten die nicht rückforderbare Mehrwertsteuer
- das Fahrrad bei Diebstahl nicht gefunden wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige des **Schadensfalls** bei uns
- das **Fahrrad** bei Diebstahl gefunden wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anzeige des **Schadensfalls** bei uns, Sie es jedoch aus einem wesentlichen oder verwaltungstechnischen Grund, der sich nachweislich Ihrer Kontrolle entzieht, erst nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen wieder in Besitz nehmen können.

Im Versicherungswert angemeldetes zusätzliches **Zubehör** wird erstattet, sofern dieses **Zubehör** beschädigt und/oder nicht auf das neue **Fahrrad** übertragbar ist.

Hat das **Fahrrad** einen Totalschaden erlitten, wird die fällige Entschädigung wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{r} \text{Wert des Fahrrads zum Zeitpunkt des Schadensfalls (1)} \\ + \text{ nicht rückforderbare Mehrwertsteuer (2)} \\ \hline \text{Zwischensumme} \\ - \text{Selbstbeteiligung} \\ \hline \text{Fällige Entschädigung} \end{array}$$

- (1) Festgelegt gemäß den in Ihren besonderen Bedingungen ausgewiesenen Abschätzungsmodalitäten und nach Anwendung einer möglichen **Verhältnisregel**, unbeschadet des Vorteils, den wir Ihnen unter den Punkten 5.1, Seite 4 (Diebstahl) und 5.2, Seite 5 (Sachschäden) für **Zubehör** gewähren, das nicht im Versicherungswert enthalten ist.
- (2) Die Entschädigung wird durch den Teil der Mehrwertsteuer ergänzt, der vom Eigentümer des **Fahrrads** basierend auf dem zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** geltenden Mehrwertsteuersatz nicht rückforderbar ist, ohne den Betrag der beim Kauf des **Fahrrads** tatsächlich gezahlten Mehrwertsteuer zu überschreiten.

13. VORSCHÄDEN

Nicht reparierte Vorschäden werden nicht erstattet, wenn wir feststellen, dass:

- sie bereits erstattet wurden, oder
- eine Beteiligung unsererseits für diese Schäden abgelehnt wurde, oder
- wenn sie gemeldet worden wären, eine Unterstützung unsererseits für diese Schäden abgelehnt worden wäre, oder
- die Selbstbeteiligung grösser oder gleich ist wie die Entschädigung eines solchen Schadens, wenn er gemeldet worden wäre.

Bei einem Totalschaden wird die Höhe dieses Vorschadens vom Gesamtbetrag der Entschädigung abgezogen.

14. NUTZUNG DES WRACKS

Sofern nicht anders vereinbart, ist der von uns beauftragte Sachverständige berechtigt, das **Fahrrad** (einschließlich beschädigtes und/oder nicht auf das neue **Fahrrad** übertragbares **Zubehör**) in Ihrem Namen zu verkaufen. Auf diese Summe verzichten Sie zu unseren Gunsten.

15. WIDERSPRUCHSRECHT

(Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Wenn wir Sie infolge eines **Schadensfalls** entschädigen, treten wir in Ihre Rechte gegenüber jeder Person ein, die für den Schaden am **Fahrrad** verantwortlich ist, mit Ausnahme von

- dem Versicherten
- den Mitgliedern seines Haushalts
- dessen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, und Schwägern in gerader Linie, Gästen und Mitgliedern seines Hauspersonals

außer in Fällen von Vorsatz oder in dem Umfang, in dem deren Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam versichert ist.

OPTIONSGARANTIE – SICHERHEIT DES RADFAHRERS

1. VERSICHERTE PERSONEN

- In der Formel „Einzelperson“: Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, eine natürliche Person, wenn Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags älter als 18 Jahre sind; oder der Eigentümer des **Fahrrads**, wenn Sie den Versicherungsvertrag in dessen Namen in Ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter abgeschlossen haben, als er minderjährig war.
- In der Formel „Familie“:
 - Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, eine natürliche Person;
 - Ihr(e) Ehepartner(in) oder Lebensgefährtin/-in, mit dem bzw. der Sie zusammenleben;
 - Ihre Kinder und die Ihres/-r Ehepartners/-in oder Lebensgefährten/-in, wenn diese
 - in Ihrem Haushalt an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse wohnen oder
 - minderjährig sind oder
 - sowohl unverheiratet, Student und unter 26 Jahre alt sind.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen ihren Hauptwohnsitz und Wohnort in Belgien haben.

Wir versichern Sie gegen Personenschäden, die durch einen **Unfall** bei der Benutzung Ihres **Fahrrads** oder anderer Fahrräder oder motorisierter Fortbewegungsmittel, die in den Geltungsbereich des Vertrages fallen, entstehen.

2. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Die Option Sicherheit des Radfahrers gilt in Belgien und in der ganzen Welt bei Reisen und Aufenthalten welche einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 2 Monaten nicht überschreiten.

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ

3.1. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit

Bei einem versicherten **Unfall** berücksichtigen wir bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000 pro **Unfall** und pro versichertem Opfer, die Folgen der Personenschäden der Versicherten bei **dauerhafter Arbeitsunfähigkeit** zu einem Grad, der gleich oder höher ist als die **Interventionsschwelle** von 10 %. Der festgelegte Betrag wird proportional zum Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** und ohne Selbstbeteiligung an den geschädigten Versicherten ausgezahlt.

Bei einem Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** von 66 % oder mehr wird der Versicherungsbetrag jedoch zu 100 % ausgezahlt.

Für vorübergehende Schäden und Kosten vor der **Konsolidierung** wird keine Entschädigung geleistet.

Der **Begünstigte** des Versicherungsschutzes ist das versicherte Opfer des **Unfalls**.

3.2. Tod

Wir intervenieren unter der Bedingung, dass der Tod als ausschließliche Folge des **Unfalls** eintritt.

Bei der Formel „Einzelperson“ erstatten wir die Bestattungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR an die Person, die nachweisen kann, dass sie diese bezahlt hat.

Bei der Formel „Familie“ zahlen wir den Betrag von 50.000 EUR pro versichertem Opfer an die gesetzlichen Erben.

Unter keinen Umständen können die **Begünstigten** eine Entschädigung für Schäden verlangen, die dem versicherten Opfer eines versicherten **Unfalls** während der Tage entstanden sind, die es vor seinem Tod weitergelebt hat.

3.3. Behandlungskosten

Gegen Vorlage von Nachweisen erstatten wir die anfallenden Behandlungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR, gegebenenfalls nach Abzug der von einem Drittzahler erhaltenen Leistungen.

Behandlungskosten werden definiert als medizinische, pharmazeutische, stationäre, ambulante und erste Prothesenkosten, die durch einen versicherten **Unfall** entstehen.

Ihre besonderen Bedingungen bestimmen die Höhe der Selbstbeteiligung.

4. AUSSCHLÜSSE

Im Rahmen der Option Sicherheit des Radfahrers übernehmen wir Folgendes grundsätzlich nicht:

- die allgemeinen Ausschlussgründe der Basisgarantie (siehe Seite 3 bis 4)
- Krankheiten (einschließlich kardiovaskuläre und vaskulär-zerebrale Erkrankungen, Sehnen- und Muskelerkrankungen, Scheiben- und Wirbel- und rheumatische Erkrankungen, Hernien aller Art), deren Folgeerkrankungen und Folgen, es sei denn, diese Krankheiten sind unmittelbar auf den versicherten **Unfall** zurückzuführen
- **Unfälle**, die sich in Kriegszeiten, Bürgerkriegen oder bei ähnlichen Ereignissen ereignen und auf diese Umstände zurückzuführen sind
- die Folgen eines **Unfalls**, der vorsätzlich von oder unter Mitwirkung eines **Begünstigten** verursacht wird. Nur der betreffende **Begünstigte** oder Mitschuldige ist von der Leistung der Entschädigung ausgeschlossen.
- Schäden, bei denen wir feststellen, dass sie auf die Nichteinhaltung der Vorschriften zum gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des Fahrers und/oder der Fahrgäste zurückzuführen sind, insbesondere das Tragen von Helmen (Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die Organisation der Straßenverkehrsordnung).

Gerichtliche, verwaltungsrechtliche und wirtschaftliche Geldbußen oder Vergleiche in strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder steuerrechtlichen Verfahren, Zwangsgelder und Schadensersatz, der als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel im belgischen oder in ausländischen Rechtssystemen angewandt wird, sowie die Strafverfolgungskosten, gehen nicht zu unseren Lasten.

5. UNSERE EMPFEHLUNGEN ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

(Artikel 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014)

6. UNSERE EMPFEHLUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

(Artikel 60 Abs. 4, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

7. ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN

In Folge eines versicherten **Unfalls** intervenieren wir im Rahmen des Vertrages. Die Entschädigung wird gemäß Punkt 3 der vorliegenden Garantie berechnet.

Wichtige Erläuterungen

Bei der Festlegung der **Interventionsschwelle**, der Schadensabschätzung und der Berechnung unserer Leistungen wird ausschließlich der auf den **Unfall** zurückzuführende Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** berücksichtigt.

Verschlimmert eine bestehende Erkrankung oder eine Vor- oder Zwischenerkrankung die Folgen eines **Unfalls**, erstatten wir nur die Folgen, die der Unfall in deren Abwesenheit gehabt hätte.

Es ist zu beachten, dass bei **dauerhafter Arbeitsunfähigkeit von 66% oder mehr**, diese mit 100% gleichgestellt wird für die Ermittlung des an den Versicherten zu zahlenden Betrags.

Beanstandungen

Bei Beanstandungen medizinischer Natur wird eine einvernehmliche Sachverständigenmeinung eingeholt. Zu diesem Zweck ernennt jede Partei einen medizinischen Sachverständigen ihrer Wahl. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen beiden ernennen die Parteien einen dritten Arzt, der die Entscheidung trifft. Die Entscheidung dieses Arztes ist unanfechtbar und unwiderruflich.

Können sich die beiden ernannten medizinischen Sachverständigen nicht auf die Wahl des dritten Arztes einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Gerichtshofs auf Antrag der zuerst handelnden Partei und im Eilverfahren ernannt.

Jede Partei übernimmt jeweils die Gebühren des von ihr ernannten medizinischen Sachverständigen und die Hälfte der Auslagen und Gebühren des dritten Arztes.

8. IHRE PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

(Artikel 74 bis 76 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Wir machen Sie auf die Bedeutung dieser Verpflichtungen aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und wenn daraus ein Schaden für uns entsteht, reduzieren wir den Schadensersatz in der Höhe des entstandenen Schadens. Hat der Versicherte in betrügerischer Absicht die nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, verweigern wir unsere Unterstützung oder verlangen die Rückerstattung der Entschädigung und/oder Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem versicherten **Unfall** geleistet wurden.

Sie und die anderen Versicherten müssen alle angemessenen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Folgen eines **Unfalls** zu verhindern und diesen entgegenzuwirken.

Sollte sich dennoch ein **Unfall** ereignen, verpflichten Sie und die anderen Versicherten sich dazu:

dessen Folgen entgegenzuwirken, das heißt:

- alle sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Unfalls** zu mindern
- eine angemessene Behandlung zur baldmöglichsten Besserung zu erhalten

diesen zu melden, das heißt:

- uns unverzüglich und genau über dessen Umstände, Ursachen, das Ausmaß des Schadens, das Ausmaß der Verletzungen und die Identität der Zeugen und Opfer zu unterrichten
- und zwar innerhalb einer Frist von höchstens 8 Tagen

mit uns bei dessen Abwicklung zusammenzuarbeiten, das heißt:

- uns unverzüglich alle relevanten Unterlagen (einschließlich des ärztlichen Erstattests, das Sie unmittelbar nach dem **Unfall** ausstellen lassen haben oder der Sterbeurkunde) und alle Angaben, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Vorfalls erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen oder uns zu ermächtigen, diese einzuholen,
- Sie sollten darauf achten, ab dem Eintreten des Unfalls alle Schadensnachweise zu sammeln und uns diese unverzüglich auszuhändigen,
- uns alle ärztlichen Atteste und Berichte zukommen zu lassen, die die Folgen des **Unfalls** beschreiben, und uns über Veränderungen des Gesundheitszustandes des Opfers zu unterrichten,
- den Anfragen des medizinischen Sachbearbeiters, der für die Beurteilung der Folgen auf unsere Kosten zuständig ist Folge zu leisten,
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Untersuchungen zu erleichtern,
- uns über alle anderen Versicherer zu informieren, die an Ihrer Entschädigung beteiligt sein könnten,
- uns über jegliche mögliche Mitwirkung eines Dritten am **Unfall** zu unterrichten und uns gegebenenfalls dessen Kontaktdaten mitzuteilen,
- uns jeden Betrag zu melden, den Sie für denselben **Unfall** entgegengenommen haben oder noch entgegennehmen werden,
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Zustellung, Benachrichtigung oder Mitteilung alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem **Unfall** zuzusenden.

9. UNSERE PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz erworben wird und innerhalb dessen Grenzen verpflichten wir uns dazu:

- **den Schaden auf unsere Kosten zu beurteilen:** Der nach der **Konsolidierung** der Personenschäden verbleibende Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** wird von einem von dem Versicherer beauftragten medizinischen Sachverständigen bestimmt, der auf die Beurteilung von Personenschäden spezialisiert ist. Dieser Arzt orientiert sich an der europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität.
Im Todesfall behalten wir uns das Recht vor, eine Autopsie auf unsere Kosten durchführen zu lassen.
- Ihnen 2 Jahre nach dem **Unfall ein vorläufiges Angebot zu unterbreiten**, wenn der medizinische Sachverständige die körperlichen Folgen nach dem **Unfall** als noch nicht konsolidiert einschätzt, der durchschnittliche Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit**, die auf den **Unfall** zurückzuführen ist, jedoch auf mehr als 50 % geschätzt wird.
Die Höhe dieses Vorschusses entspricht einem Viertel der Entschädigung berechnet im Verhältnis des durchschnittlichen Grades der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** welche der medizinische Sachverständige vorsieht. Dieser Vorschuss bleibt Ihnen im Falle einer **Konsolidierung** mit einem Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** unterhalb der in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen **Interventionsschwelle** erhalten.
- Ihnen innerhalb von 3 Monaten **ein endgültiges Entschädigungsangebot zu unterbreiten** nach Erhalt des **Konsolidierungsberichts** der Personenschäden . Im Todesfall läuft diese Frist ab dem Tag, an dem wir im Besitz aller notwendigen Unterlagen sind, um den Zusammenhang zwischen dem Tod und einem versicherten **Unfall** festzustellen.
- **die vereinbarten Beträge** innerhalb von einem Monat nach der Annahme des Angebots durch Sie **zu zahlen**.

10. UNSER REGRESSRECHT

(Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Regress auf haftende **Dritte**

Die Entschädigung, die wir Ihnen zahlen, gilt zusätzlich zu der Entschädigung, die Sie von einem potenziell haftbaren **Dritten** verlangen können, mit Ausnahme von Behandlungskosten, die wir von diesem im Rahmen eines Forderungsübergangs einziehen.

11. VERSCHLECHTERUNG

Eine mögliche Verschlechterung Ihres Folgezustandes nach der Entschädigung berechtigt Sie zu einer zusätzlichen Entschädigung, wenn aus dem Bericht unseres medizinischen Sachverständigen hervorgeht, dass er mit den im **Konsolidierungsbericht** geäußerten Vorbehalten übereinstimmt und die Verschlechterung in direktem und eindeutigem Zusammenhang mit dem versicherten **Unfall** steht. Die Summe der aufeinanderfolgenden Entschädigungen darf die in den besonderen Bedingungen des Vertrags angegebene Versicherungshöchstgrenze nicht überschreiten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen. Diese Vorschriften können auf der Website www.fsma.be eingesehen werden. Zu Ihrer Information nennen wir die anwendbaren Artikel.

1. IHR VERTRAG

1.1. Die Parteien des Versicherungsvertrags

(Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie

Der Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Vertrag unterzeichnet.

Wir

- AXA Belgium
- Inter Partner Assistance, gesamtschuldnerisch mit AXA Belgium für den Fahrrad-Beistand. Inter Partner Assistance beauftragt AXA Belgium mit allen Fragen der Risikoübernahme und der Vertragsverwaltung, mit Ausnahme der **Schadensfälle**.

1.2. Die Unterlagen

Der Versicherungsangebot

Dieser enthält alle Risikomerkmale, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Bedürfnisse erfüllen und Ihren Vertrag ausarbeiten können.

Die besonderen Bedingungen

Diese sind ein individueller Ausdruck der auf Ihre spezifische Situation zugeschnittenen Versicherungsbedingungen und enthalten den tatsächlich erworbenen Versicherungsschutz. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen und haben vor diesen Vorrang, soweit sie ihnen widersprechen.

Die allgemeinen Bedingungen

Hierbei handelt es sich um die Beschreibung der Versicherungsleistungen, Ausschlüsse und Bedingungen für die Abwicklung eines **Schadensfalls**.

1.3. Anlaufstellen bei Fragen oder Streitigkeiten

Ihr **Versicherungsvermittler** ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Versicherungsvertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen uns gegenüber zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls zwischen Ihnen und uns ein Problem entstehen sollte.

Teilen Sie unseren Standpunkt nicht, können Sie sich an unseren Dienst „**Customer Protection**“ wenden (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie Kontakt mit dem **Ombudsmann der Versicherungen** aufnehmen (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, www.ombudsman-insurance.be).

Auch der **Rechtsweg** steht Ihnen jederzeit offen.

1.4. Inkrafttreten und Laufzeit

(Artikel 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum, sofern die erste Prämie gezahlt wurde und Sie uns ein Foto und die Rechnung des/r versicherten **Fahrrads/Fahrräder** übermittelt haben.

1.5. Kündigung

(Artikel 66, 70, 71, 80, 81 und 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991)

Insbesondere können Sie den Vertrag kündigen:

Aus folgenden Gründen:	Unter folgenden Bedingungen:
<ul style="list-style-type: none"> ■ zum Ende jeder vereinbarten Versicherungsperiode 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum
<ul style="list-style-type: none"> ■ in Folge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung der allgemeinen Bedingungen bei einer Risikoveränderung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 30 Tagen nach Absendung unserer Änderungsmitteilung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Tarifänderung, es sei denn, eine solche Änderung ergibt sich aus einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen allgemeinen Anpassung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe einer Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei einer erheblichen und dauerhaften Risikominderung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ falls wir uns nicht innerhalb von 1 Monat nach Ihrer Anfrage auf die Höhe der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn ein Zeitraum von mehr als einem Jahr zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags liegt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir den Vertrag oder eine der im Vertrag enthaltenen Garantien kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie können den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen

Insbesondere können wir den Vertrag kündigen:

Aus folgenden Gründen:	Unter folgenden Bedingungen:
<ul style="list-style-type: none"> ■ zum Ende jeder vereinbarten Versicherungsperiode 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum
<ul style="list-style-type: none"> ■ in Folge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Zahlung der Entschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei unbeabsichtigter Unterlassung oder Unrichtigkeit der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemachten Risikoangaben (Punkt 6, Seite 7 bis 8) oder bei Risikoerhöhung (Punkt 7, Seite 8 bis 9) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ binnen einer Frist von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit oder Erhöhung erfahren, wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten ■ innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb eines Monats auf diesen Vorschlag reagieren
<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> ■ unter den gesetzlich festgelegten und in dem Aufforderungsschreiben, das wir Ihnen zusenden, dargelegten Bedingungen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn ein Zeitraum von mehr als 1 Jahr zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags liegt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Umfang des Versicherungsschutzes oder dessen Höhe beeinflussen kann 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den Vertrag in seiner Gesamtheit oder teilweise kündigen
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Sie eine der im Vertrag enthaltenen Garantien kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wir können den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen

Kündigungsform

(Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Kündigungsmitteilung erfolgt:

- entweder per Einschreiben auf dem Postweg,
- durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher
- oder durch Zustellung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Inkrafttreten

(Artikel 71, 72, und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991)

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt die Kündigung zum Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach:

- der Einreichung des Einschreibens bei der Post,
- der Mitteilung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder
- dem Datum der Empfangsbestätigung über die Zustellung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie den Vertrag im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen zur Berücksichtigung einer Änderung des versicherten Risikos und/oder des Tarifs kündigen, gilt die Kündigung zum Ende der gleichen Frist, frühestens aber zum jährlichen Fälligkeitsdatum, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ende der gleichen Frist in Kraft, es sei denn, das Gesetz sieht eine kürzere Frist vor. Auf diese Frist weisen wir Sie in dem Einschreiben hin, dass wir Ihnen zusenden.

Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall** wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung wirksam.

Sie kann jedoch 1 Monat nach dem Datum der Mitteilung wirksam werden, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der **Begünstigte** eine der Verpflichtungen, die aus dem Eintritt des **Schadensfalls** entsteht, in der Absicht, uns zu täuschen, nicht erfüllt hat, vorausgesetzt, dass wir als Nebenkläger Klage gegen eine dieser Personen bei einem Ermittlungsrichter erhoben haben, oder dass wir sie auf der Grundlage der Artikel 193, 196, 197 (Fälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuches vor Gericht gebracht haben.

Den aus einer solchen Kündigung entstehenden Schaden erstatten wir, wenn wir unsere Klage zurückgenommen haben oder wenn die Klage zurückgewiesen wurde oder zu einem Freispruch geführt hat.

Automatisches Auslaufen des Vertrages

Der Vertrag endet automatisch an dem Tag, an dem das Interesse oder der Gegenstand der Versicherung erlischt.

1.6. Aufhebung des Vertrags

Eine Aufhebung des Vertrages wegen vorübergehender Nichtbenutzung des **Fahrrads** ist nicht zulässig.

1.7. Mitteilungen

Alle an uns gerichteten Mitteilungen müssen rechtsgültig an eine unserer Betriebsniederlassungen in Belgien gesandt werden.

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem « Kundenbereich »: Über die in Ihrem « Kundenbereich » hinterlegten Dokumente werden Sie per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Präferenz für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

1.8. Wer zahlt Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen?

Wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen, weil wir Ihnen einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht rechtzeitig zahlen, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und belaufen sich auf das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für Einschreiben der Bpost.

1.9. Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?

Wenn Sie einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum **Beispiel** der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht gezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

1.10. Indexierung

Die Versicherungssummen, die entsprechenden Prämien und die Selbstbeteiligung sind nicht indexiert.

2. IHRE PRÄMIE

(Artikel 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie wird nach Tarifparametern festgelegt.

Werden diese Parameter geändert, wird die Prämie an die neue Sachlage angepasst.

Die Prämie beinhaltet sowohl den Nettobetrag als auch Steuern, Beiträge und Kosten.

2.1. Zahlung

Sie erhalten bei Vertragsabschluss, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausstellung neuer besonderen Bedingungen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitserklärung.

2.2. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?

Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Dies kann zu einer Aussetzung der Deckungen oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung der Garantie tritt bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist ein. Diese Frist darf nicht weniger als 15 Tage dauern, und zwar ab dem Tag, nach der Zustellung oder Abgabe des Einschreibens. Wie in der letzten Mahnung oder im Gerichtsurteil angegeben beendet die Zahlung der fälligen Prämien die Aussetzung des Vertrags.

Bei einer Aussetzung der Garantie aufgrund der Nichtzahlung der Prämie können wir ebenfalls Regressanspruch für die von uns an geschädigte Personen gezahlten Entschädigungen gegen Sie erheben. Bei Nichtzahlung kann es auch sein, dass wir zusätzliche Verwaltungskosten fordern, wie unter dem Titel 1.9. "Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?" beschrieben.

3. VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
 Place du Trône 1
 1000 Brüssel

per E-Mail: **privacy@axa.be**

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der **Schadensfälle** und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum **Beispiel** die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.

- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.

- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.

- Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und **Terrorismus**finanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- Überwachung des Portfolios:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von **Unfällen** im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem **Dritten** zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum **Beispiel** eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

- **Gesundheitsdaten**

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

- **Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten**

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an **Dritte** außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf AXA.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf AXA.be aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „**Nous contacter (Kontakt)** <https://www.axa.be/nl/contact/bescherming-van-gegevens>“ über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website AXA.be aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse **privacy@axa.be** oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „**Nous contacter (Kontakt) <https://www.axa.be/fr/contact/plainte>**“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site AXA.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

Um das Verständnis Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Begriffe oder Ausdrücke , die in den allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unseren Versicherungsschutz ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anerkannte Diebstahlsicherung

Jede nach ART** zugelassene Diebstahlsicherung oder jegliche sonstige „Bügel“- „Ketten“- oder „Falt“-Diebstahlsicherung, mit der der Rahmen des **Fahrrads** an einem **festen Befestigungspunkt** gesichert werden kann.

Auf dem belgischen Markt finden Sie eine große Anzahl von Schlössern mit dem ART-Gütesiegel**. Informieren Sie sich bei Ihren Fahrradhändler.

Begünstigter

- Bei **dauerhafter Arbeitsunfähigkeit** einer versicherten Person: die versicherte Person, die Opfer des **Unfalls** geworden ist.
- Bei Tod einer versicherten Person (infolge eines vertraglich versicherten **Unfalls**): die gesetzlichen Erben.

Beispiel

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit

Die endgültige Verringerung des physischen, psychosensorischen oder geistigen Potenzials, das sich aus der medizinisch beobachtbaren Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität ergibt.

Es sei darauf hingewiesen, dass jede Beurteilung einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 66 % oder mehr vertraglich als eine 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit angesehen wird.

Dritte

Jede andere Person als die Versicherten.

Fahrrad

Die Bestimmung dieses Begriffs finden Sie im Punkt 1. „Versicherte Fahrräder“ (Seite 3).

Fester Befestigungspunkt

Alle festen, unbeweglichen und fixierten Teile aus Stein, Metall oder Holz, die an einer festen Wand oder am Boden befestigt sind, von denen das Fahrrad auch durch Anheben nicht gelöst werden kann, wenn es mit einer anerkannten Diebstahlsicherung daran befestigt ist.

Interventionsschwelle

Es handelt sich um den Grad der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten, unter welchem keine Unterstützung im Rahmen des Versicherungsschutzes bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit fällig wird. **Beispiel:**

- Wenn Ihr Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** 2 % beträgt, leisten wir keine Unterstützung.
- Wenn Ihr Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** 10 % beträgt, leisten wir Unterstützung in Höhe von 10 % des Versicherungsbetrags.
- Wenn Ihr Grad der **dauerhaften Arbeitsunfähigkeit** 13 % beträgt, leisten wir Unterstützung in Höhe von 13 % des Versicherungsbetrags.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, kollektive Akte militärischer Gewalt, Beschlagnahmung oder Zwangsbesetzung.

Konsolidierung

Das Datum, an dem der medizinische Sachverständige der Ansicht ist, dass die Personenschäden dauerhaft geworden sind.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt hervorgerufen werden aus der Veränderung des Atomkerns, radioaktiver Strahlung, der Erzeugung ionisierender Strahlung jeglicher Art oder der Einwirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Substanzen, Stoffen, Produkten oder Abfällen ergeben.

Realwert

Der Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird von dem Sachverständigen festgelegt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden oder einen Beistandsbedarf verursacht hat, der zur Anwendung des Vertrages führen kann.

Terrorismus

Eine Handlung oder Androhung einer Handlung, die heimlich zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken organisiert wird, einzeln oder in einer Gruppe durchgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder den wirtschaftlichen Wert von materiellem oder immateriellem Eigentum ganz oder teilweise vernichtet, entweder um Einfluss auf die Öffentlichkeit zu nehmen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um die Bereitstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu behindern.

Bestimmungen zum Terrorismus

Wird ein Ereignis als Terrorismus anerkannt, sind unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus begrenzt, sofern Terrorismus nicht ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck sind wir (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen insbesondere den Umfang und den Zeitrahmen für die Erbringung unserer Dienstleistungen.

Im Hinblick auf Risiken mit gesetzlich verbindlicher Deckung für Schäden verursacht durch Terrorismus sind **Schadensfälle** durch Waffen oder Geräte, die dazu konzipiert sind, durch eine strukturelle Veränderung des Atomkerns zu explodieren, grundsätzlich ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen sind alle Formen des durch Terrorismus verursachten **Nuklearrisikos** grundsätzlich ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unbeabsichtigtes und unvorhersehbares Ereignis seitens des Versicherten. Im Rahmen der Garantie Sicherheit des Radfahrers muss die Ursache oder eine der Ursachen des Unfalls außerhalb des Körpers des Opfers liegen.

Unruhe

Eine, auch nicht koordinierte, gewalttätige Demonstration einer Gruppe von Personen welche, ohne dass der Versuch die bestehende Ordnung zu zerstören, wohl aber Unruhestiftung sucht und Bekämpfung der öffentlichen Ordnung, durch Aufruhr oder rechtswidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Verhältnisregel

Durch die Verhältnisregel wird die Entschädigung reduziert, die wir im Schadensfall zahlen müssen, wenn die Angaben, die Sie uns mitgeteilt haben und die als Grundlage für den Vertrag genutzt wurden, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

Es gibt zwei Arten von Verhältnisregeln

1. Die Verhältnisregel für Beträge gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{Versicherungsbetrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert werden sollen}}$$

2. Die Verhältnisregel für Prämien gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{gezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewendet werden sollen}}$$

Volksbewegung

Eine, auch nicht koordinierte, gewalttätige Demonstration einer Gruppe von Personen welche, ohne dass der Versuch die bestehende Ordnung zu zerstören, wohl aber Unruhestiftung sucht, durch Aufruhr oder rechtswidrige Handlungen gekennzeichnet ist.

Zubehör

Mit der Nutzung des **Fahrrads** zusammenhängendes Zubehör, ob fest (d. h. fest am **Fahrrad** angebracht, wie Schutzbleche, feste Beleuchtung, Klingel, Gepäckträger) oder abnehmbar (d. h. leicht abmontierbar, wie z. B. abnehmbare Beleuchtung, Kindersitz, Gepäcktasche, Fahrradanhänger, Batterie, Ladegerät, Bordcomputer oder Steuerbildschirm, Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimediasysteme, Action-Camcorder und deren Halterungen, **Fahrradpumpe**).

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **MyAXA** finden Sie auf axa.be
eine Zusammenfassung über alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

